



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Regelungen zur Überwachung von Heilkunde-GmbH im Bereich der Zahnmedizin

**Stand vom 08.10.2024 10:30:57 bis 08.10.2024 10:32:46**

**Angegeben von:**

Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden (R000170) am 13.03.2024

**Beschreibung:**

Heilkunde-GmbHs sind zulässig, unterliegen aber keiner suffizienten Überwachung. Die unmittelbar die Heilkunde ausübenden Personen unterliegen der berufsrechlichen Aufsicht der Kammern, die Unternehmen selbst unterliegen keiner entsprechenden Überwachung. Ebenso unterliegen Heilkunde-GmbHs - anders als alle anderen Anbieter von ambulanter und stationärer Heilkunde keinem Genehmigungsvorbehalt. Der BDK wirbt dafür, Regelungen zu schaffen, damit auch gewerbliche Anbieter heilkundlicher Leistungen durch Behörden oder Heilberufekammern überwacht werden können.

#### **Betroffene Interessenbereiche (1)**

---

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

#### **Betroffene Bundesgesetze (1)**

---

ZHG [alle RV hierzu]